kaarst*
Neuß-Grevenbroicher Zeitung
vom 08.09.2023

***Amtliche Bekanntmachung**

76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Commerhof“
Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 über die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Commerhof“ folgenden Beschluss gefasst.

Die Feststellung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst für den Bereich „Commerhof“ sowie die gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, beigefügte Begründung und der Umweltbericht sowie die Plandarstellung werden beschlossen.

Dieser Beschluss wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 12.07.2023, Az.: 35.02.01.01-23Kaa-076-1936, die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst „Bereich Commerhof“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt wird mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 214/217, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kaarst Auskunft gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 28.08.2023
Die Bürgermeisterin

Gez.
Ursula Baum